

Abt. 50 – Soziales und Jobcenter  
-Fachdienst Stationäre Pflege-

## Merkblatt

für

### **Heimbewohner** und deren **Angehörige** sowie **Betreuer** und **Pflegeeinrichtungen**

#### **I. Allgemeine Informationen**

Für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit **Pflegewohngeld** und **Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)** zu beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen ist grundsätzlich die Anerkennung der Pflegegrade 3 – 5 durch die Pflegekasse. Ist die Pflegebedürftigkeit mit dem Pflegegrad **2** festgestellt, ist für die Gewährung von Pflegewohngeld und Sozialhilfe nach dem SGB XII durch den Kreis Coesfeld die Heimnotwendigkeit zu prüfen.

Für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

Das **Pflegewohngeld** wird nach dem Alten- und Pflegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) gewährt und in der Regel von der Pflegeeinrichtung –mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person– beantragt. Bei dem Pflegewohngeld handelt es sich um einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss an die Einrichtungen. Über das Pflegewohngeld werden, sofern ein Anspruch besteht, die Investitionskosten in einer Einrichtung übernommen. Diese Investitionskosten, die Bestandteil der gesamten Heimkosten sind, werden nicht willkürlich erhoben. Sie werden im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vertraglich festgelegt.

Sofern seitens der Pflegekasse der Pflegegrad **2** zuerkannt wurde, prüft der Kreis Coesfeld die Notwendigkeit einer vollstationären Pflege und Betreuung. Rechtsgrundlage hierfür ist u.a. der in § 13 SGB XII (Sozialhilfe) geregelte Vorrang ambulanter und teilstationärer Leistungen vor vollstationärer Pflege und die damit verbundene Verpflichtung einer Einzelfallprüfung. Die Prüfung erfolgt durch Pflegefachkräfte des Kreises Coesfeld. Sofern die Notwendigkeit für eine vollstationäre Dauerunterbringung festgestellt wird, kommt evtl. eine Gewährung von Pflegewohngeld und eine Sozialhilfegewährung nach den Vorschriften des SGB XII in Betracht.

**Sozialhilfe** nach dem SGB XII kann vom Heimbewohner, seinem Betreuer oder einem Bevollmächtigten beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch.

## II. Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld (§§ 14 ff. APG NRW)

1. Kurzfristige Antragstellung nach Heimaufnahme beim Kreis Coesfeld, Abt. 50 – Soziales und Jobcenter, FD 3 - Stationäre Pflege, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld.
2. Die Notwendigkeit der stationären Heimunterbringung muss vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) bzw. von der Pflegekasse oder vom Kreis Coesfeld bestätigt werden (Pflegegrad 2 - 5). Bei Pflegegrad **2** muss eine Heimnotwendigkeit vorliegen (siehe Seite 1).
3. Das Einkommen des Heimbewohners und ggf. seiner Ehepartnerin bzw. Lebenspartnerin sowie die Pflegekassenleistungen reichen zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten (Teil der Heimkosten) nicht oder nicht vollständig aus.
4. Das Vermögen des Heimbewohners darf die Vermögensfreigrenze in Höhe von **10.000,00 €** (bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften: 15.000,00 €) nicht übersteigen.
5. Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

## III. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege, §§ 61 ff. SGB XII)

1. Rechtzeitige Antragstellung vor Heimaufnahme, da Sozialhilfe erst ab Bekanntgabe gewährt wird. Eine formlose Antragstellung beim örtlichen Sozialamt oder beim Kreis Coesfeld ist zunächst ausreichend. Ein förmlicher Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist in jedem Fall nachzureichen.
2. Die Notwendigkeit der stationären Heimunterbringung muss vom MDK bzw. von der Pflegekasse oder vom Kreis Coesfeld bestätigt werden (Pflegegrad 2 - 5). Bei Pflegegrad **2** muss eine Heimnotwendigkeit vorliegen (siehe Seite 1).
3. Das Einkommen des Heimbewohners und ggf. seiner Ehepartnerin bzw. Lebenspartnerin, die Pflegekassenleistungen und das Pflegegeld reichen zur Deckung der Heimkosten nicht oder nicht vollständig aus.
4. Das Vermögen des Heimbewohners darf die Vermögensfreigrenze von **10.000,00 €** nicht übersteigen; für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt eine Vermögensfreigrenze in Höhe von **20.000,00 €**.
5. Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

## IV. Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)

### 1. Einkommen:

Zum einzusetzenden Einkommen des Heimbewohners und seines Ehepartners gehören insbesondere:

- Renten aller Art
- Grundsicherungsleistungen
- Wohngeld
- Unterhaltszahlungen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Dividenden, Zinseinkünfte etc.

Kindererziehungsleistungen (für Mütter vor dem Geburtsjahr 1921) gehören nicht zum einzusetzenden Einkommen. Blindengeld gehört ebenfalls nicht zum einzusetzenden Einkommen.

Bei Ehepaaren wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet. Dem Ehepartner verbleibt aus dem Gesamteinkommen in der Regel mindestens ein Betrag, um seinen angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Bedarf des Ehepartners setzt sich wie folgt zusammen:

- gesetzlicher Regelbedarf (563,00 €)
- ggf. Mehrbedarf (bei Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“)
- Kosten der Unterkunft.

## 2. Vermögen:

Zum einzusetzenden Vermögen des Heimbewohners und seines Ehepartners gehören insbesondere:

- Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern sowie Bargeld
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge etc.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Kraftfahrzeuge
- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen etc.
- Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland etc.

Bei Hauseigentum ist zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Grundvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person (in der Regel Ehepartner/Lebenspartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden strenge Maßstäbe angelegt. In keinem Fall ist ein Hausgrundstück geschützt, das von keiner der in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person mehr bewohnt wird. Sofern die sofortige Verwertung eines nicht geschützten Hausgrundstückes nicht möglich ist, kann die Sozialhilfe evtl. als Darlehen nach § 91 SGB XII gewährt werden.

Ebenfalls wird geprüft, ob der Heimbewohner Vermögen an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer IX).

## V. Barbetrag und Bekleidung

Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27b Abs. 2 SGB XII einen Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag. Der Barbetrag steht dem Heimbewohner zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausgezahlt oder beim Einkommenseinsatz berücksichtigt.

Für die Beschaffung von Bekleidung und Schuhen wird gem. § 27b Abs. 2 SGB XII eine monatliche Bekleidungspauschale für Heimbewohner berücksichtigt. Der Betrag wird ebenfalls zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausgezahlt oder beim Einkommenseinsatz berücksichtigt.

Der Barbetrag beläuft sich zurzeit auf 152,01 €.

Die Bekleidungspauschale beträgt zurzeit 37,39 €.

## VI. Zuzahlungen zu Krankenkosten

Auch Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen haben Zuzahlungen, wie z. B. Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren, etc. in Höhe von jährlich derzeit maximal 135,12 € zu bestreiten. Bei chronisch Kranken halbiert sich dieser Betrag auf zurzeit 67,56 €.

Sollten dem Sozialhilfeempfänger höhere Kosten entstehen, so kann bei der Krankenkasse die Befreiung von Zuzahlungen beantragt werden. Entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zuzahlungen sind der Krankenkasse vorzulegen.

Bei den meisten Krankenkassen besteht die Möglichkeit, den Höchstbetrag einmal jährlich in einer Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten. Sofern ein Sozialhilfeempfänger dazu nicht in der Lage ist, besteht nach § 37 SGB XII die Möglichkeit, die Zuzahlung durch den Sozialhilfeträger als Darlehen zu leisten. Der Betrag wird anschließend in monatlichen Raten vom Barbetrag einbehalten.

## VII. Unterhaltsprüfung

Sobald für einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen dessen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über, sofern das Jahresbruttoeinkommen 100.000 € übersteigt. Liegen Hinweise auf die Überschreitung der Einkommensgrenze vor, so erfolgt eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen (in der Regel bei den Kindern). Das bedeutet, es wird geprüft, ob unterhaltspflichtige Personen da sind, die aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen leisten können, die zur Deckung der entstehenden Sozialhilfeaufwendungen einzusetzen sind.

Bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden, abhängig von der Art des Vermögens, Freibeträge berücksichtigt.

## VIII. Bestattungskosten

Verstirbt ein Sozialhilfeempfänger, so sind die Bestattungskosten aus dem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht und sind auch die zur Bestattung Verpflichteten (z.B. vertraglich Verpflichtete, Erben, Kinder) nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, haben diese die Möglichkeit, beim Sozialamt die Gewährung einer Beihilfe zu beantragen.

Die Antragsbearbeitung umfasst eine umfangreiche Einkommens- und Vermögensüberprüfung der Antragsteller nach sozialhilferechtlichen Maßstäben. Maßgebend sind die finanziellen Verhältnisse des hinterbliebenen Antragstellers und ggf. weiterer Verpflichteter, nicht die Verhältnisse der verstorbenen Person.

Sofern es keine Verpflichteten gibt oder diese sich nicht rechtzeitig um die Bestattung kümmern, wird die Bestattung durch das Ordnungsamt des Sterbeortes durchgeführt. Das Ordnungsamt lässt sich die Kosten von den zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen erstatten.

## IX. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. auf den Sozialhilfeträger überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

1. vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege),
2. Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie zum Beispiel bei Schenkungen oder Hausübertragungen,
3. Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen).

Diese Ansprüche werden auch bei Anträgen auf Gewährung von Pflegegeld geprüft und übergeleitet.

## X. Rundfunkgebühren

Bewohner einer Pflegeeinrichtung sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Die Vordrucke können im Internet unter [Der Rundfunkbeitrag - Bewohner von Pflegeeinrichtungen](#) abgerufen werden.

## XI. Informationspflicht

Sofern Sozialhilfe oder Pflegegeld gewährt wird, ist der Heimbewohner bzw. der Betreuer oder Bevollmächtigte sowie die Einrichtung verpflichtet, dem Kreis Coesfeld alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

1. jede Einkommensänderung,
2. Vermögensänderung, wenn diese zu einer Überschreitung der Vermögensfreigrenze führt,
3. Zimmerwechsel (Einzelzimmer/ Mehrbettzimmer),
4. Änderung des Pflegegrades,
5. Beendigung des Heimaufenthaltes (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod des Heimbewohners,
6. Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus),
7. Erforderlichkeit von Sondenernährung.

Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

## XII. Kostenersatz durch Erben (bei Sozialhilfebezug)

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist grundsätzlich zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe - außer für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches - verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Erbfall aufgewendet wurden. Ein zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten geschütztes Vermögen (z. B. eine vom Ehepartner bewohnte Immobilie) verliert grundsätzlich diesen Status beim Tode des Leistungsberechtigten.

## XIII. Datenschutz

Die zur Entscheidung über Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen den Datenschutzgesetzen. Soweit diese zur Berechnung und Bescheidung erforderlich sind, werden sie - zu diesen Zwecken - automatisch verarbeitet.

Der Kreis Coesfeld nimmt den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, wenn eine Rechtsgrundlage besteht oder Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. Die näheren Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf der Homepage des Kreises Coesfeld ([www.kreis-coesfeld.de/datenschutzinfos/](http://www.kreis-coesfeld.de/datenschutzinfos/)).

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

[www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de) oder [www.menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de](http://www.menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de)

### Zum Schluss noch ein Hinweis:

Bitte sprechen Sie persönliche Termine mit den Mitarbeitern des Fachdienstes Stationäre Pflege **vorher** telefonisch ab.

Die Einrichtung gibt Ihnen auf Wunsch die Telefon-Nummer des zuständigen Mitarbeiters.